

Az.: A 8 K 11279/02

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass für die Klägerin ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich Serbien und Montenegro vorliegt. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 28.05.2002 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt zwei Drittel, die Beklagte trägt ein Drittel der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

#### Tatbestand:

Die 1972 geborene Mutter der Klägerin beantragte 1998 für sich und den 1993 geborenen Bruder der Klägerin die Anerkennung als Asylberechtigte. Sie gab an, sie seien albanische Volkszugehörige aus dem Kosovo; 1998 seien sie mit dem Flugzeug von Albanien aus in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Mit Bescheid vom 28.10.1998 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesamt - die Asylanträge der Mutter und des Bruders der Klägerin ab und stellte fest, es lägen weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vor. Die Abschiebung nach Jugoslawien wurde angedroht. Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg (vgl. VG Freiburg, Urt. v. 12.07.2000 - A 8 K 12538/98 -).

Die Klägerin wurde am ....1998 in Freiburg geboren. Für sie wurde im November 2000 Asylantrag gestellt. Es wurde vorgetragen: Es bestehe die Gefahr, dass sie im Falle einer Rückkehr in den Kosovo wegen völlig unzureichender gesundheitlicher Versorgungsmöglichkeiten und des Fehlens von jeglicher Existenzsicherung erheblich gefährdet wäre. Sie sei zur Zeit an einer schweren Bronchitis erkrankt und müsse mit Antibiotika behandelt werden. Da die fehlende Existenzsicherung Folge der vorausgegangenen Gruppenverfolgung der Albaner im Kosovo sei, lägen die flüchtlingsrechtlichen Voraussetzungen zur Schutzgewährung weiterhin vor.

Mit Bescheid vom 28.05.2002 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab und stellte fest, es lägen weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vor. Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall nicht fristgerechter Ausreise wurde die Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo) angedroht.

Die Klägerin hat am 17.06.2002 Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie ergänzend vor: Sie sei verhaltensgestört und entwicklungsretardiert, wobei eine schwere Sprachentwicklungsverzögerung mit Artikulationsstörung vorliege. Es liege außerdem eine auffällige Infektionsanfälligkeit vor. Nach Auffassung des Hausarztes würde eine Rückkehr in den Kosovo wahrscheinlich bleibende psychische Entwicklungsschäden verursachen. Die adäquate Betreuung und Behandlung sei im Kosovo nicht möglich. Eine dringend notwendige logopädische Behandlung finde hier statt und sollte unbedingt fortgesetzt werden. Ihre Mutter sei als alleinerziehende Mutter von zwei Kindern einem starken Psychoterror ihres im Kosovo lebenden früheren Ehemannes ausgesetzt. Sie weise daraufhin, dass die Kinder bei einer Rückkehr in den Kosovo automatisch dem Mann zugeteilt würden. Die Kinder wollten jedoch nicht zum Vater. Die Klägerin kenne ihn gar nicht.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 28.05.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gem. § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Der beteiligte Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich nicht geäußert.

In der mündlichen Verhandlung am 04.05.2004 wurde die Mutter der Klägerin zu den Gründen des Antrags angehört. Auf die Sitzungsniederschrift wird verwiesen.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Akten des Bundesamtes (zwei Hefte) sowie die Gerichtsakte A 8 K 12538/98 vor. Diese Akten waren ebenso wie die der Klägerin mit der Ladung mitgeteilten Erkenntnismittel Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl nicht sämtliche Beteiligten im Termin zur mündlichen Verhandlung erschienen sind. Denn auf diese Möglichkeit ist in den ordnungsgemäß bewirkten Ladungen hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Lediglich Ziff. 3 des Bescheids des Bundesamtes vom 28.05.2002 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin kann die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach dieser Vorschrift hinsichtlich Serbien und Montenegro beanspruchen. Die Klägerin kann aber weder ihre Anerkennung als Asylberechtigte noch die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG beanspruchen (§ 113 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG a.F. und dem insoweit inhaltsgleichen Art. 16a Abs. 1 GG n.F. genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale (politische Überzeugung, religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen) gezielte Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzt (BVerfG, Beschl. v. 04.07.1989, BVerfGE 80, 315 (335) = NVwZ 1990, 151 ff.).

Die Klägerin hat in Serbien und Montenegro keine politische Verfolgung zu befürchten. Kosovo-Albaner sind nach derzeitiger Erkenntnis auf dem gesamten serbischen Staatsgebiet hinreichend sicher vor politischer Verfolgung (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 17.03.2000 - A 14 S 1167/98 -; Urt. v. 29.03.2001 - A 14 S 2078/99 -; Beschl. v. 05.12.2001 - A 14 S 2058/00 -; Beschl. v. 16.03.2004 - A 6 S 219/04 -). Auch dem Vorbringen der Klägerin, im Kosovo werde ihr Vater sie gegen den Willen ihrer Mutter zu sich nehmen, ist nicht zu entnehmen, dass ihr politische Verfolgung drohen würde. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass mögliche Übergriffe des Vaters dem Staat zurechenbar sind. Die staatliche Macht üben im Kosovo die Kfor-Truppen, die den Auftrag zur Sicherung der öffentlichen

Ordnung haben und die Übergangsverwaltung im Kosovo (UNMIK) aus. Ziele sind u.a. Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Schutz und Förderung der Menschenrechte. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Staatsmacht nicht willens ist, die Bevölkerung vor Übergriffen wie etwa Kindesentziehung zu schützen. In der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 01.10.2002 an das Bundesamt heißt es, Polizei und Gerichte seien nur sehr begrenzt in der Lage, derart (von illegalem Kindesentzug) betroffenen Frauen Schutz zu bieten. Aufgrund der Bedrohungen durch den geschiedenen Ehemann und dessen Verwandte würden Polizei und Gerichte auch nur ausnahmsweise wegen derartiger Vorkommnisse von der Kindesmutter um Unterstützung gebeten.

Unter diesen Umständen liegen auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vor.

Anhaltspunkte dafür, dass für die Klägerin Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG bestehen könnten bestehen nicht. Die Klägerin kann jedoch die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG beanspruchen. Es besteht eine erhebliche konkrete Gefahr, dass sich der Gesundheitszustand der Klägerin im Heimatland verschlimmern würde. Zudem besteht eine erhebliche konkrete Gefahr für die Freiheit der Klägerin.

Die Mutter der Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung des Gerichts dargelegt, der Vater der Klägerin habe massiv gedroht, ihr die Klägerin wegzunehmen, er werde alles unternehmen, um seine Kinder zu sich zu holen, solange sie mit ihm zusammengelebt habe, habe er sie malträtiert. Diese Angaben werden untermauert durch die vorgelegten Stellungnahmen des Arztes Hierl vom 16.01.2002, des Pfarrers Baumgarten vom Asylpfarramt der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart, der Dipl. Psychologin Egenolf vom Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Freiburg e.V. sowie der Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie Dr. Jantz vom 10.05.2004. Die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 01.10.2002 an das Bundesamt spricht dafür, dass die von der Mutter der Klägerin geschilderten Befürchtungen ernst zu nehmen sind. Dort heißt es: Im Kosovo tätige nationale Frauenrechtsorganisationen, aber auch Mitarbeiterinnen dort tätiger internationaler Hilfsorganisationen, wie z.B. „Caritas International“ berichteten immer wieder von Fällen, in denen nach einer Scheidung der frühere Ehemann oder dessen Verwandte versuchten, die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder gegen den Willen der Kindesmutter und auch gegen den Willen der Kinder selbst, zu sich in seine eigene

Familie zu verbringen. Dies geschehe auch dann, wenn das Sorgerecht für die Kinder der Kindesmutter zugesprochen worden sei. Diese Praxis des illegalen Kindesentzugs sei damit in der heutigen Gesellschaft im Kosovo noch aktuell, nicht aber eine aus der Tradition heraus zwingende Praxis. Unterstützung und Hilfe vor Ort, um einen illegalen Kindesentzug zu verhindern, könne in einem sehr beschränkten Maße durch im Kosovo tätige Frauenrechtsorganisationen erfolgen, welche in einigen Städten Unterbringungsmöglichkeiten für betroffene Frauen und ihre Kinder für einen beschränkten Zeitraum zur Verfügung stellten. Polizei und Gerichte seien nur sehr begrenzt in der Lage, derart betroffenen Frauen Schutz zu bieten. Aufgrund der Drohungen durch den geschiedenen Ehemann und dessen Verwandte würden Polizei und Gericht auch nur ausnahmsweise wegen derartiger Vorkommnisse von der Kindesmutter um Unterstützung gebeten. Unter diesen Umständen geht das Gericht davon aus, dass die erhebliche konkrete Gefahr besteht, dass die Klägerin im Kosovo bei ihrem Vater - den sie nicht kennt - leben müsste. Darin ist ein erheblicher Eingriff in die Freiheit der Klägerin zu sehen, die seit ihrer Geburt in Deutschland bei ihrer ledigen, sorgeberechtigten Mutter lebt, zu sehen. Des Weiteren ist damit eine erhebliche konkrete Gefahr für die Gesundheit der Klägerin verbunden. Nach den vorliegenden Bescheinigungen ist die Klägerin verhaltensgestört und entwicklungsretardiert, eine Abschiebung würde die Situation weiter verschlimmern und zu erheblichen, wahrscheinlich bleibenden psychischen Entwicklungsschäden führen (Dr. Löhmann v. 23.01.2004). Die Klägerin wird wegen einer beginnenden Angststörung zur Zeit diagnostisch abgeklärt; es zeichnet sich ab, dass sie sich zur Zeit einem enormen psychischen Druck ausgesetzt sieht und dringend eine Entlastung benötigt (Dr. Rehse v. 18.02.2004); sie wirkt belastet und ängstlich; vermeidend - ängstliches Verhalten ist bei ihr vorrangig; eine Abschiebung in ein Land, das ihr fremd ist, mit einer Sprache, die ihr nicht vertraut ist und zu einem Vater, den sie nur schemenhaft als Gegenpol zur Mutter persönlich überhaupt nicht kennt, käme einem kompletten Entzug jeglicher Stabilität gleich und es wäre nicht auszuschließen, dass sie aufgrund einer familiären Disposition keinen Zugang mehr zu ihren vitalen Energien fände und ebenfalls mit schwerer Depression reagieren würde (Dr. Rehse/Roth v. 08.03.2004). Hinzu kommt, dass die Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie, bei der die Mutter der Klägerin in Behandlung ist, in ihrer Bescheinigung vom 10.05.2004 ausführt, würde die Mutter abgeschoben werden, müsse aus nervenärztlicher Sicht damit gerechnet werden, dass sie im Sinne einer Bilanzierung den Weg des erweiterten Suizids wählen könne. - Es handelt sich auch um ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis. Zwar wird vorgetragen, der Vater der Klägerin habe angedroht, sie aus Deutschland in den Kosovo zu holen bzw. abzuholen. Zu dem konkreten Versuch eines Übergriffs ist es aber

wohl noch nicht gekommen. Nach Angaben des Prozessbevollmächtigten der Klägerin ist nicht davon auszugehen, dass der Vater persönlich nach Deutschland kommt, weil er hier wegen der Tötung eines Radfahrers gesucht wird. Auch die Gefahr, dass Familienangehörige, Freunde oder sonstige Helfer des Vaters die Klägerin aus Deutschland entführen, ist gering einzuschätzen. Sollte die Klägerin hingegen mit ihrer alleinerziehenden Mutter in den Kosovo abgeschoben werden, besteht die erhebliche Gefahr, dass sie alsbald in die Familie ihres Vaters gebracht würde oder dass die Mutter alsbald nach der Rückkehr den erweiterten Suizid durchführen würde.

Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung sind nicht zu beanstanden (§ 38 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 83b Abs. 1 AsylVfG.